

854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (596 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1992 — UrhG Nov. 1992)**

Der vorliegende Entwurf soll die Anpassung an die im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften für den Bereich des Urheberrechtes vorbereiten. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist die österreichische Rechtsordnung im Sinn des in Vorbereitung befindlichen EWR-Rechts, insbesondere des durch das künftige EWR-Übereinkommen als EWR-Recht übernommenen EG-Rechts, umzugestalten. Für den Bereich des Urheberrechts geschieht dies mit der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Novellierung des Urheberrechtsgesetzes. Diese Änderungen müssen spätestens gleichzeitig mit dem EWR-Übereinkommen in Kraft treten; dies wird voraussichtlich am 1. Jänner 1993 der Fall sein.

Beim Urheberrecht sind folgende Regelungen des Gemeinschaftsrechts umzusetzen:

- a) Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG), ABl. Nr. L 122 S. 4, vom 17. Mai 1991 (EWR-Anh. XVII: 391 L 0250) als Computerrichtlinie bezeichnet.
- b) Der Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts (unter Erschöpfung ist das Erlöschen des Verbreitungsrechts an Werkstücken durch bestimmte Verbreitungsakte zu verstehen; vgl. § 16 Abs. 3 UrhG).
- c) Die in Vorbereitung befindliche Richtlinie des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (in der Folge nur als

Vermiet- und Verleihrichtlinie bezeichnet) ist zwar noch nicht erlassen; die Vorarbeiten hiefür sind aber bereits so weit gediehen, daß die Umsetzung schon in dieser Novelle vorgenommen werden kann.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1992 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Terezija Stojsits, Dr. Gaigg, Dr. Heide Schmidt, Dr. Brünnner, Dipl.-Kfm. DDr. König, Steinbauer, DDr. Niederwieser, Schieder und Mag. Barmüller sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beigebrachten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt hingegen fand nicht die Zustimmung des Ausschusses.

Weiters traf der Justizausschuß folgende Feststellungen:

Zu Art. I Z 5:

Der Ausschuß stellt fest, daß schon bisher Computerprogramme zu Ausbildungszwecken insbesondere an Schulen und Hochschulen und für Zwecke der Wissenschaft verwendet worden sind, dies mit stillschweigender Zustimmung der Berechtigten. Der Ausschuß geht davon aus, daß durch die nunmehrige Novelle diese schon bisher bestehende flexible Vertragsgestaltung nicht verhindert wird.

Zu Art. I Z 14:

Der Ausschuß hat — vor allem im Zusammenhang mit der Ausdehnung des urheberrechtlichen

Schutzes für Computerprogramme — die strafrechtlichen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes in nähere Diskussion gezogen. Nach der Rechtsprechung der Strafgerichte ist für die Strafbarkeit einer Tat nach § 91 UrhG jedenfalls Vorsatz, zumindest bedingter Vorsatz, erforderlich. Für die strafrechtliche Haftung des Inhabers oder Leiter eines Unternehmens wird vorausgesetzt, „daß der Betriebsinhaber von der Durchführung solcher Arbeiten in seinem Betrieb Kenntnis hat, die sich als Eingriffe in fremde Schutzrechte darstellen, und daß er vorsätzlich — also in Kenntnis dieses Umstandes — diese Eingriffe nicht verhindert“ (OHG 31. Jänner 1950, SST 21/18). Daher hielt der Ausschuß über die vorgeschlagenen Anpassungen der urheberrechtlichen Strafbestimmungen hinausgehende Änderungen für entbehrlich.

Zu Art. II:

Die Regierungsvorlage enthält auch eine Regelung über das sogenannte Vermiet- und Verleihrecht. Damit sollte eine erst zu erlassende weitere Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden. Die Erläuterungen zu der Regierungsvorlage weisen ausdrücklich darauf hin, daß allfällige Änderungen, die der Rat der Europäischen Gemeinschaft bei der Erlassung der Richtlinie vornimmt, im Zug der parlamentarischen Behandlung berücksichtigt werden können.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 18. Juni 1992 — also noch vor der Einbringung der Regierungsvorlage, aber zu spät, um in dieser noch berücksichtigt zu werden — den sogenannten Gemeinsamen Standpunkt zu der gegenständlichen Richtlinie beschlossen. Dieser gemeinsame Standpunkt ist vom Europäischen Parlament am 28. Oktober 1992 in zweiter Lesung zustimmend behandelt worden; die Erlassung der Richtlinie durch den Rat der Europäischen Gemeinschaft, und zwar in der Fassung des gemeinsamen Standpunkts — ist damit nur noch eine Formsache.

Die Richtlinie enthält in dieser Fassung einige Änderungen gegenüber dem geänderten Richtlinienvorschlag, der der Regierungsvorlage zugrundeliegt. Anlaß zu Änderungen des Gesetzentwurfs

geben jedoch nur die Übergangsvorschriften. Insbesondere ist die Richtlinie nicht bis zum 1. Jänner 1993 umzusetzen, sondern erst bis zum 1. Juli 1994 (Art. 15).

Die Einführung des Vermietrechts (§ 16 a Abs. 1 UrhG) als Ausschließungsrecht bedeutet für Unternehmer, die Werkstücke (etwa Compact-Disks oder Videokassetten) vermieten, eine einschneidende Änderung ihrer Rechtsposition und kann dazu führen, daß sie diesen Geschäftszweig überhaupt einstellen müssen. Diese Bestimmung soll daher zwar nicht zum spätestmöglichen Zeitpunkt, nämlich mit 1. Juli 1994, in Kraft treten, aber doch erst nach einer angemessenen Legislakanz mit 1. Jänner 1994 (Art. II Abs. 2 1. Satz).

Hinsichtlich des Verleihrechts (§ 16 a Abs. 2 UrhG), das den Rechtsinhabern nur einen Vergütungsanspruch gibt, kann es hingegen bei dem ursprünglich beabsichtigten Inkrafttreten mit 1. Jänner 1993 bleiben. Um einen Wertungswiderspruch hinsichtlich des Vermietens, das nach den obigen Ausführungen bis zum 30. Juni 1994 nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 UrhG unbeschränkt zulässig ist, zu vermeiden, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1994 auch für das Vermieten ein dem Verleihrecht entsprechender Vergütungsanspruch eingeführt (Art. II Abs. 2 2. Satz).

Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, daß diese Übergangsregelungen andere gesetzliche Vorschriften, nach denen das Vermieten von Werkstücken allenfalls verboten ist, unberührt lassen.

Die weiteren Übergangsregelungen für das Vermiet- und Verleihrecht in Art. II Abs. 3 und 4 entsprechen den schon in der Regierungsvorlage enthaltenen Regelungen (ebenfalls Art. II Abs. 3 und 4) und passen dieses nur an die oben erläuterten Änderungen an.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 11 24

Vonwald
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

:/.

**Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsge-
setz-Novelle 1992 — UrhG Nov 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1989, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40 a);“

2. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen — vorbehaltlich des § 16 a — Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind; ist aber die Einwilligung nur für ein bestimmtes Gebiet erteilt worden, so bleibt das Recht, die dort in Verkehr gebrachten Werkstücke außerhalb dieses Gebietes zu verbreiten, unberührt; diese Ausnahme gilt nicht für Werkstücke, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation mit Einwilligung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind.“

3. Nach § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„Vermieten und Verleihen

§ 16 a. (1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werkbücherei, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen).

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für das Vermieten und Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung (§ 17) sowie des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18),
2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechtigte Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Steht der Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkstücken nach dem Gesetz oder auf Grund eines Vertrages einem anderen zu, so hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an der Vergütung.“

4. Nach § 40 ist folgender VI a. Abschnitt einzufügen:

„VI a. Abschnitt

Sondervorschriften für Computerprogramme

Computerprogramme

§ 40 a. (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

Dienstnehmer

§ 40 b. Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Werknutzungsrechte

§ 40 c. Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht.

Freie Werknutzungen

§ 40 d. (1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hiezu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablauen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

Dekomplizierung

§ 40 e. (1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig ge-

schaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;

2. die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hiezu ermächtigten Person vorgenommen;
3. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
4. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
3. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Auf das Recht der Dekomplizierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.“

5. Dem § 45 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“

6. Der bisherige § 51 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“

7. Der bisherige § 54 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“

8. Im § 67 Abs. 2 ist das Zitat „§§ 23,“ durch „§§ 16 a, 23,“ zu ersetzen.

9. Im § 74 Abs. 7 ist das Zitat „§§ 16,“ durch „§§ 16, 16 a,“ und das Zitat „54 Z 3 und 4“ durch „54 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2“ zu ersetzen.

854 der Beilagen

5

10. Im § 76 Abs. 6 ist das Zitat „§ 23 Abs. 2 und 4.“ durch „§§ 16 a, 23 Abs. 2 und 4.“ zu ersetzen.

11. Im § 76 a Abs. 5 ist das Zitat „§ 18 Abs. 2.“ durch „§§ 16 a, 18 Abs. 2.“ zu ersetzen.

12. § 87 b hat zu lauten:

„Anspruch auf Auskunft“

§ 87 b. Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlösrens zugestanden ist.“

13. Im § 91 ist nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1 a einzufügen:

„(1 a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Mittel in Verkehr bringt oder zu Erwerbszwecken besitzt, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Mechanismen zum Schutz von Computerprogrammen zu erleichtern.“

14. § 91 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.“

15. § 92 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der

ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 91 Abs. 1 a bezeichneten Eingriffsmittel anzuhören.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 16 a Abs. 1 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1993 gilt für das Vermieten von Werkstücken § 16 a Abs. 2, 4 und 5 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

(3) § 16 a Abs. 2 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs. 3 UrhG vor dem 1. Jänner 1993 erloschen ist. § 16 a Abs. 1 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs. 3 UrhG vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist. Solche Werkstücke dürfen jedoch bis 31. Dezember 1994 vermietet werden; der Urheber hat hiefür einen Anspruch auf angemessene Vergütung. § 16 a Abs. 2, 4 und 5 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt für diesen Vergütungsanspruch sinngemäß.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch für die entsprechende Geltung des § 16 a nach Art. I Z 8 bis 11.

(5) Die §§ 40 b und 40 c UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Computerprogramme, die vor dem 1. Jänner 1993 geschaffen worden sind.

(6) Art. I Z 5 bis 7 gilt nicht für Werkstücke, die vor dem 1. Jänner 1993 erstmals verbreitet (§ 16 UrhG) worden sind. Dies gilt auch für Art. I Z 9, soweit er sich auf die entsprechende Geltung des § 54 Abs. 2 bezieht.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.